



Der Vertreter  
des Bundesinteresses beim  
Bundesverwaltungsgericht

**Bericht**  
**über die Tätigkeit**  
**des Vertreters des Bundesinteresses**  
**beim Bundesverwaltungsgericht**

im  
**Geschäftsjahr 2020**

Berlin, im Februar 2021

Der Vertreter des Bundesinteresses  
beim Bundesverwaltungsgericht  
Postanschrift: 11014 Berlin  
Büro: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Tel. (030) 18 681 - 10855  
Fax (030) 18 681 - 10843  
Internet: [www.vbi.eu](http://www.vbi.eu)  
E-Mail: [VBIAG@bmi.bund.de](mailto:VBIAG@bmi.bund.de)

## **Vorwort**

Der Bericht über die Tätigkeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) im Jahr 2020 informiert Sie über den Geschäftsstand im abgelaufenen Jahr. Er enthält Zahlen über die neu eingegangenen Verfahren, ihre Verteilung auf die verschiedenen Bereiche des Verwaltungsrechts und benennt die Zahl der Verfahren, an denen sich der VBI zur Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes beteiligt hat.

Neben statistischen Informationen zum Geschäftsstand informiert der Bericht beispielhaft über interessante verwaltungsgerichtliche Verfahren, an denen der VBI 2020 beteiligt war.

Der Bericht wird ergänzt durch eine Beschreibung der Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen des VBI sowie dessen aktuellen Geschäftsverteilungsplan.

Hubertus Rybak

- Vertreter des Bundesinteresses  
beim Bundesverwaltungsgericht -

## **I. Aufgabe und Rechtsgrundlage der Arbeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht**

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist ein Organ der Rechtspflege. Er unterstützt das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung und wirkt im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mit. In den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertritt er das öffentliche Interesse des Bundes. Seine gesetzliche Grundlage hat er in § 35 VwGO:

*„Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“*

Die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes (Bundesinteresse) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in einem übergreifenden, unparteiischen Sinne zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Der VBI ist im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt.

Seine Arbeits- und Handlungsweise ist in der von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassenen „Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI S. 132) geregelt.

Der VBI ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan gebunden, nicht an die Weisungen einzelner Bundesministerien. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat führt die Dienstaufsicht.

Die funktionale Bedeutung der Arbeit des VBI beruht darauf, dass der Bund ein erhebliches Interesse daran hat, in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung auch dann zur Geltung zu bringen, wenn er nicht als Partei an dem Rechtsstreit beteiligt ist.

Nach Art. 83 ff GG ist die Ausführung von Bundesrecht in sehr weitgehendem Umfang Sache der Länder. Die Ausführung durch Bundesbehörden ist demgegenüber sowohl qualitativ als auch quantitativ die Ausnahme, mit der Folge, dass der Bund in ca. 80 % der Revisionsverfahren nicht als Partei an den Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht ist als Revisionsgericht errichtet worden, das die Rechtseinheit im Bereich des zum allgemeinen Verwaltungsrecht gehörenden Bundesrechts zu wahren hat. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben daher eine erhebliche präjudizielle Bedeutung für die künftige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beteiligung des Vertreters des Bundesinteresses an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht für den Bund von grundlegender Bedeutung. Das gilt besonders dann, wenn der Bund eine vom Beklagten (Land, Kommune) abweichende Rechtsauffassung vertritt, etwa in den Rechtsgebieten Ausländer-, Dienst-, Staatsangehörigkeits-, Vermögens-, Umwelt- und Sozialrecht.

## **II. Tätigkeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2020**

1. Das Arbeitsprogramm des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist durch die beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren vorgegeben. Schwankungen bei der Zahl der dort neu anhängig gemachten Verfahren wirken sich dabei genauso aus wie Verschiebungen der Arbeitsschwerpunkte zwischen den in den Verfahren angesprochenen Rechtsgebieten.

Einen Überblick über die Entwicklung des Arbeitsprogramms des VBI gibt die beigefügte Geschäftsstatistik. Sie weist aus, dass die Zahl der Neueingänge im Berichtszeitraum, dem Jahr 2020, 272 betrug, fünfzehn Neueingänge mehr als im Vorjahr.

Die Prüfung der anhängigen Verfahren hat dazu geführt, dass der VBI sich im Jahr 2020 an 59 Verfahren beteiligt hat.

2. Bei den Neueingängen ist es auch in diesem Jahr zu einer Verschiebung der Arbeitsschwerpunkte zwischen den Rechtsgebieten gekommen.

Die größte Zahl neu anhängig gemachter Verfahren gab es 2020 im Rechtsgebiet „Asylrecht“. Gegenüber dem Vorjahr mit 21 Verfahren hat sich die Zahl der Verfahren in 2020 mit 48 mehr als verdoppelt.

Die zweitgrößte Zahl neuer Verfahren gab es im Bereich „Öffentliches Dienstrecht“. Dort erreichte die Zahl der Neuverfahren mit 45 knapp die Vorjahreszahl von 47 Verfahren.

Der auffällig starke Anstieg der Zahl der neuen Verfahren im Rechtsbereich „Finanzdienstleistungsrecht“ ist auf parallele Klagen einer großen Zahl von Versicherungsunternehmen zurückzuführen.

Bemerkenswert ist der starke Anstieg der Klagen im Bereich „Umweltrecht“. Sie erhöhte sich von 2 Klagen in 2019 auf 8 Klagen in 2020. Gegenstand der Verfahren sind regelmäßig die Überprüfung von Luftreinhalteplänen.

Demgegenüber gingen die neu anhängig gemachten Verfahren im Bereich „Ausländerrecht“ von 16 Verfahren in 2019 auf 6 Verfahren in 2020 zurück, im Bereich „Straßen- und Wegerecht“ reduzierte sich die Zahl der Verfahren von 19 Verfahren in 2019 auf 5 Verfahren in 2020.

**Gesamtübersicht über die Neueingänge  
sowie der Beteiligungen und Nichtbeteiligungen  
im Jahr 2020**

**Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten**

A. Verfahrensart	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
A, F - Verfahren	0	9	1	10	5	9	13	0	5	0	15	67
B, BN, AV - Verfahren	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
C, CN, P - Verfahren	58	28	17	10	15	14	11	32	8	3	0	196
VR, D - Verfahren	0	4	0	2	0	0	2	0	0	0	0	8
Summe	58	42	18	22	20	23	26	32	13	3	15	272

**Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI**

B. Aufgabenbereich	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
1	0	0	0	0	0	0	26	0	0	3	0	29
2	0	0	18	1	0	0	0	32	0	0	15	66
3	0	42	0	0	20	0	0	0	0	0	0	62
4	58	0	0	21	0	23	0	0	13	0	0	115
Summe	58	42	18	22	20	23	26	32	13	3	15	272

Beteiligungen:

59

**Entwicklung der Neueingänge  
gegliedert nach Rechtsgebieten  
für die Jahre 2019 / 2020**

<b>Rechtsgebiete</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Asylrecht	21	48
Öffentliches Dienstrecht	47	45
Finanzdienstleistungsrecht	2	20
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	15	17
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	9	15
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	10	11
Personalvertretungsrecht	9	10
Gesundheitsverwaltungsrecht	11	9
Bau- und Bodenrecht	10	9
Umweltschutzrecht	2	8
Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste	7	7
Abgabenrecht	3	7
Ausländerrecht	16	6
Straßen- und Wegerecht	19	5
Wirtschaftsverwaltungsrecht	8	5
Kommunalrecht	2	5
Entschädigungsrecht nach Art. 8 (Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren)	1	3
Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht	6	2
Ausbildungs- und Berufsbildungsförderungsrecht	4	2
Versammlungsrecht	0	2
Informationsfreiheitsrecht	3	2
Vereinsrecht	0	2
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	2	2
Vertriebenenrecht	1	2
Abfall- und Bodenschutzrecht	1	2
Staatsangehörigkeitsrecht	0	2
Jagd- und Fischereirecht	1	2
Polizei- und Ordnungsrecht	0	2
Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht	11	1
Post- und Telekommunikationsrecht	3	1
Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht	2	1
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	2	1
Recht zur Regelung offener Vermögensfragen	2	1
Prüfungsrecht	2	1
Sonstige Rechtsgebiete	25	14
<b>Insgesamt</b>	<b>257</b>	<b>272</b>

**Beteiligungen des VBI im Jahr 2020  
gegliedert nach Rechtsgebieten**

<b>Rechtsgebiete</b>	<b>2020</b>
Asylrecht	22
Öffentliches Dienstrecht	12
Wirtschaftsverwaltungsrecht	4
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	3
Ausländerrecht	3
Vertriebenenrecht	2
Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht	2
Recht zur Regelung offener Vermögensfragen	2
Gesundheitsverwaltungsrecht	2
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	1
Ausbildungs- und Berufsbildungsförderungsrecht	1
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	1
Allgemeines Datenschutzrecht	1
Jagdrecht	1
Staatsangehörigkeitsrecht	1
Sozialrecht	1
<b>Insgesamt</b>	<b>59</b>

### **III. Organisation und Geschäftsverteilung**

Vertreter des Bundesinteresses ist seit dem 30. März 2016 Herr Ministerialrat Hubertus Rybak.

Organisatorisch werden die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht von einer besonderen Organisationseinheit wahrgenommen, die im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtet ist. Sie ist als Arbeitsgruppe organisiert. Zu ihr gehören der VBI als Leiter des Arbeitsbereichs sowie drei weitere Volljuristen. Die Verwaltungsaufgaben dieses Arbeitsbereichs werden von einer eigenen Geschäftsstelle wahrgenommen.

Im Hinblick auf die Vielzahl der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren und die Vielfalt der abzudeckenden Rechtsgebiete ist der VBI auf die fachliche Expertise und die Mitwirkung der Ressorts bei der Herausarbeitung der das öffentliche Interesse determinierenden Gesichtspunkte angewiesen.

Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan des Vertreters des Bundesinteresses ist dem Geschäftsbericht beigefügt.

Der Vertreter des Bundesinteresses informiert auf einer eigenen Homepage ([www.vbi.eu](http://www.vbi.eu)) über seine Aufgaben, seine Arbeitsweise und die Rechtsgrundlagen seiner Arbeit.

# Geschäftsverteilungsplan

**Der Vertreter des Bundesinteresses  
beim Bundesverwaltungsgericht**

**Stand: 1. Januar 2021**

**Leitung: MinR Rybak  
App.: 12302**

<b><u>Aufgabenbereich 1</u></b>		<b><u>Aufgabenbereich 2</u></b>		<b><u>Aufgabenbereich 3</u></b>		<b><u>Aufgabenbereich 4</u></b>	
<b>MinR Rybak</b>		<b>RD Dr. Dr. Sandler</b>		<b>MinR Amler</b>		<b>MinR Stamm</b>	
App.: 12302		App.: 10876		App.: 10882		App.: 10968	
	Senat		Senat		Senat		Senat
		<i>Vertreter des VBI</i>					
Umweltschutzrecht	7.	Gesundheitsverwaltungsrecht	3.	Recht des öffentlichen Dienstes	2. und 5.	Ausländerrecht	1.
Gentechnikrecht	7.	Heimrecht	3.	einschließlich des Beamten-		Asylrecht	1.
Abfall- und Bodenschutzrecht	7.	Land- und Forstwirtschaftsrecht	3.	disziplinarrechts, des Dienstrechts		Vertriebenenrecht	1.
Atomrecht	7.	Tierzucht- und Tierseuchenrecht	3.	der Soldaten sowie des Rechts der		Staatsangehörigkeitsrecht	1.
Wasser- und Deichrecht	7.	Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht	3.	Wehrpflichtigen und der Zivil-			
Bergrecht	7.	Jagd- und Fischereirecht	3.	dienstpflichtigen		Bau- und Bodenrecht	4.
Recht des Baus von Wasserstraßen	7.	Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht	3.	Fürsorgerecht	5.	Raumordnungsrecht	4.
Recht der Wasser- und Bodenverbände	7.	Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	3.	Kriegsopferfürsorgerecht		Recht der Landbeschaffung für Aufgaben	4.
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungs-	7.	Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	3.	Schwerbehindertenrecht	5.	der Verteidigung	
recht				Mutterschutzrecht	5.	Kleingartenrecht	4.
Natur- und Landschaftsschutzrecht	7.	Recht zur Regelung offener Vermögensfragen	8.	Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	5.	Ordnungsrecht, soweit mit vorstehenden	4.
		Entschädigungs- und Ausgleichsleistungs-	8.	Ausbildungs-, Graduierten- und	5.	Rechtsgebieten zusammenhängend	
Informationsfreiheitsrecht, Umweltin-	10.	recht		Berufsbildungsförderungsrecht	5.	Recht der Anlegung und des Betriebes von	4.
formationsfreiheitsrecht		Recht zur Bereinigung des SED-Unrechts	8.	Recht der Förderung des Wohnungsbaus sowie		Flugplätzen	
Presse-, rundfunk-, archiv- und	10.	Lastenausgleichsrecht	8.	Wohnungs-, Wohngeld und Mietpreisrecht	5.	Denkmalschutzrecht	4.
medienrechtlichen Informations-, Ein-		Wirtschaftsverwaltungsrecht	8.	Heimkehrer- und Kriegsgefangenenent-		Recht des Ausbaus von Energieleitungen	4.
sichts- und Auskunftsrechts		Recht des Außenhandels	8.	schädigungsrecht	5.		
		Währungs- und Umstellungsrecht	8.	Gesetz über die Grundsicherung im Alter und	5.	Wehrpflicht- und Zivildienstrecht	6.
		Finanzdienstleistungsrecht	8.	bei Erwerbsminderung		Recht der Kriegsdienstverweigerung	6.
		Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen	8.	Personal- und Richtervertretungsrecht	5.	Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht	6.
		Altersvorsorge	8.	Bundesgleichstellungsgesetz	5.	Prüfungsrecht	6.
		Kommunalrecht	8.	Entschädigungsrecht nach Art. 8	5.	Namensrecht	6.
		Treuhandgesetz, Kommunalvermögens-	8.	des Gesetzes über den Rechtsschutz		Jugendmedienschutzrecht	6.
		gesetz und Vermögenszuordnungs-		bei überlangen Gerichtsverfahren		Rundfunkrecht	6.
		gesetz		und strafrechtlichen Ermittlungs-		Post- und Telekommunikationsrecht	6.
		Vergaberecht	8.	verfahren		Eisenbahnrecht (i.V.m. Bundesnetzagentur)	6.
		Recht der Förderungsmaßnahmen	8.			Versammlungsrecht	6.
		zugunsten der gewerblichen Wirtschaft				Polizei- und Ordnungsrecht	6.
		Recht der freien Berufe	8.			Recht der Verfassungsschutzbehörden und	6.
		Kammerrecht	8.			Nachrichtendienste	6.
		Personenbeförderungsgesetz	8.			Waffenrecht	6.
						Wahlrecht und Recht der politischen Parteien	6.
		Entscheidungen nach § 99	Fachsenat			Parlamentsrecht	6.
		Abs. 2 VwGO	nach § 189			Staatskirchenrecht	6.
			VwGO			Allgemeines Datenschutzrecht	6.
						Vereinsrecht	6.
							.
						Straßen- und Wegerecht	
						Erschließungs-, Erschließungsbeitrags- und	9.
						Straßenbaubeitragsrecht	
						Flurbereinigungsrecht	9.
						Abgabenrecht	9.
		<b>Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht Postanschrift: 11014 Berlin Büro: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin</b>		<b>Telefon: +49 (0)30 18681 - 10855 Telefax: +49 (0)30 18681 - 10843 E-Mail: <a href="mailto:VB1AG@bmi.bund.de">VB1AG@bmi.bund.de</a> Internet: <a href="http://www.vbi.eu">www.vbi.eu</a></b>			

## IV. Ausgewählte Verfahren

### Staatsangehörigkeitsrecht

**Zur Frage, ob die Klärung der Identität im Einbürgerungsrecht in Ausnahmefällen auch ohne amtliche Ausweispapiere möglich ist**

*Urteil vom 23. September 2020 – BVerwG 1 C 36.19 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Klärung der Identität eines Einbürgerungsbewerbers im Sinne des § 10 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Fällen, in denen feststeht, dass amtliche Ausweispapiere nicht vorgelegt oder zumutbar vom Einbürgerungsbewerber beschafft werden können, auch auf anderer Art, insbesondere durch Vorlage nicht amtlicher Dokumente, erfolgen könne.

Die Klägerin ist nach ihren Angaben chinesische Staatsangehörige tibetischer Volkszugehörigkeit. Sie habe als Kleinkind Aufnahme in ein tibetisches Nonnenkloster gefunden und sei dort ordiniert worden. Ihr Name sei ihr Ordinationsname; ihren Geburtsnamen kenne sie nicht. Sie wisse nicht, wer ihre Eltern seien und ob sie weitere Familienangehörige habe. Ihr Geburtsdatum sei von den Nonnen geschätzt worden. Ein staatliches Identitätsdokument habe sie nie besessen. Ob sie in China offiziell registriert sei, wisse sie nicht. Nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erteilte ihr die Ausländerbehörde zuletzt eine Niederlassungserlaubnis.

Im September 2016 beantragte sie ihre Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unter Hinnahme ihrer Mehrstaatigkeit. Zum Nachweis ihrer Identität reichte sie eine Bescheinigung des Klosters, eine Geburtsbestätigung des Büros des Repräsentanten Seiner Heiligkeit des Dalai-Lama und eine Bestätigung des Vereins der Tibeter in Deutschland e.V. ein. Antrag und Widerspruch blieben erfolglos. Das Verwaltungsgericht hat ihre Klage abgewiesen. Eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband scheidet aus, da ihre Identität nicht geklärt sei. Lügen ein gültiger und anerkannter ausländischer Pass oder ausländischer Passersatz nicht vor, so könne die Identität nur durch andere geeignete amtliche Dokumente nachgewiesen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen. Das Einbürgerungserfordernis geklärter Identität diene ge-

wichtigen Sicherheitsbelangen und der Prüfung der weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen. Zugleich müsse einem bis zur Grenze der Unzumutbarkeit umfassend mitwirkenden Einbürgerungsbewerber aber die ihm abverlangte und obliegende Klärung seiner Identität auch objektiv möglich sein.

Zwar sei zuvörderst und im Regelfall zum Nachweis der Identität des Einbürgerungsbewerbers die Vorlage eines Passes oder eines anerkannten Passersatzpapiers erforderlich. Wenn aber ein Pass oder ein Passersatzpapier nicht vorgelegt oder zumutbar beschafft werden könnten, seien für den Nachweis auch andere geeignete amtliche Urkunden zuzulassen. Wenn auch solche Dokumente für den Einbürgerungsbewerber nicht zumutbar zu erreichen seien, sei ein Nachweis der Identität mittels sonstiger amtlicher und nichtamtlicher Urkunden oder auf Zeugenaussagen Dritter möglich. Sei auch dies unmöglich, könne in besonderen Ausnahmefällen zur Klärung der Identität auf einer letzten Stufe im Rahmen einer Gesamtwürdigung eines schlüssigen und glaubhaften Vorbringens allein auf die Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person als Grundlage einer behördlichen oder gerichtlichen Überzeugungsbildung zurückgegriffen werden.

### **Ausländerrecht**

**Zur Frage, ob die Zweckvaterschaftsanerkennung den Familiennachzug der ausländischen Mutter zu ihrem minderjährigen deutschen Kind hindert**

*Urteil vom 26. Mai 2020 – BVerwG 1 C 12.19 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Ausschluss des Familiennachzugs bei zu aufenthaltsrechtlichen Zwecken begründeten Verwandtschaftsverhältnissen (§ 27 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2 AufenthG) nicht auf den Nachzug der leiblichen ausländischen Mutter zu ihrem minderjährigen Kind anwendbar sei, dessen deutsche Staatsangehörigkeit auf der rechtlich wirksamen Anerkennung durch einen deutschen Staatsangehörigen folge.

Die Klägerin, eine vietnamesische Staatsangehörige, reiste im Mai 2005 in das Bundesgebiet ein. Nach der Rücknahme eines Asylantrages wurde ihr Aufenthalt zunächst geduldet. Im Mai 2006 erkannte ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft für ihren seinerzeit noch ungeborenen Sohn an. In der Folgezeit

wurde ihr eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Im November 2009 beantragte die Klägerin nach einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich der Beklagten dort die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen ihr und ihrem Sohn (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Wegen des Verdachts einer Vaterschaftsanerkennung allein aus aufenthaltsrechtlichen Gründen (Zweckvaterschaftsanerkennung) wurde der Antrag nicht beschieden. Ein behördlicher Vaterschaftsanfechtungsantrag wurde im Anschluss an die Feststellung der Nichtigkeit des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB a.F. durch das Bundesverfassungsgericht zurückgenommen. Auf die beim Verwaltungsgericht erfolglose Untätigkeitsklage hin hat der Verwaltungsgerichtshof die Beklagte zur rückwirkenden Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis verpflichtet. Die Ausschlussklausel des § 27 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2 AufenthG sei nicht auf den Nachzugsanspruch einer ausländischen Mutter zu ihrem deutschen Kind anzuwenden, das die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der Vaterschaftsanerkennung durch einen Deutschen erworben hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zur Unanwendbarkeit der Ausschlussklausel bestätigt.

§ 27 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2 AufenthG sei jedenfalls dann nicht auf eine Vaterschaftsanerkennung anzuwenden, wenn diese nicht das Verwandtschaftsverhältnis zwischen nachzugswilligem Ausländer (hier: der Mutter) und dem in Deutschland lebenden Familienmitglied (hier: deren Sohn) begründe. Denn die Anerkennung der Vaterschaft eines Kindes durch einen Deutschen, die das Ziel verfolge, der ausländischen Mutter des Kindes den Familiennachzug zu ermöglichen, begründe weder zwischen dem Anerkennenden und der ausländischen Mutter, noch zwischen dieser und ihrem Kind ein Verwandtschaftsverhältnis im Sinne der Norm.

**Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein drittstaatsangehöriger Elternteil ein Aufenthaltsrecht nach Art. 21 AEUV von einem Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerkind ableiten kann**

*Urteil vom 23. September 2020 – BVerwG 1 C 27.19 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass dem drittstaatsangehörigen Elternteil eines Kindes, das die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-

Mitgliedsstaats besitze, ein vom Kind abgeleitetes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht aus Art. 21 AEUV nur zustehen könne, wenn das Kind ein eigenes – und nicht nur von einem anderen (Unionsbürger-)Elternteil abgeleitetes – Freizügigkeitsrecht im Aufnahmemitgliedstaat habe.

Der Kläger, ein kosovarischer Staatsangehöriger, ist Vater eines im Juli 2017 geborenen Kindes, das über seine Mutter, mit der der Kläger zusammenlebt, die ungarische Staatsangehörigkeit besitzt. Das Sorgerecht für das Kind wird von den Eltern gemeinsam ausgeübt. Nach der Geburt des Kindes hat der Kläger erfolglos die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerkindes (entsprechend § 5 Abs. 1 FreizügG/EU) beantragt.

Die vor dem Verwaltungsgericht erfolgreiche Klage hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) abgewiesen. Ein aus Art. 21 AEUV abgeleitetes Aufenthaltsrecht sei jedenfalls dann nicht geboten, wenn das Familienleben auch durch Erteilung eines nationalen Aufenthaltstitels, hier einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 5 AufenthG), erreicht werden könne. Eine solche habe der Kläger zwar nie beantragt, deren Erteilung habe die Ausländerbehörde aber zugesagt. Nachdem der Kläger inzwischen die Kindesmutter geheiratet hat und ihm daraufhin eine Aufenthaltskarte ausgestellt worden ist, begehrt er nur noch die gerichtliche Feststellung, dass ihm ein von seinem Kind abgeleitetes Aufenthaltsrecht zugestanden habe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren zur erneuten Entscheidung an den VGH zurückverwiesen. Art. 21 AEUV schütze das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit und vermittele nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Familienangehörigen eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers auch in bestimmten Fallkonstellationen, die nicht unmittelbar von der Unionsbürgerrichtlinie erfasst würden, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Berufe sich ein Drittstaatsangehöriger auf ein aus der Freizügigkeitsgarantie für Unionsbürger nach Art. 21 AEUV abgeleitetes Aufenthaltsrecht zur Führung eines normalen Familienlebens in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitze, müsse die Referenzperson, von der er das Recht ableite (hier: das Kind) im Aufnahmemitgliedstaat aus eigenem Recht freizügigkeitsberechtigt sein. Ein lediglich von dem anderen Elternteil (hier: der Mutter) abgeleitetes Freizügigkeitsrecht des Kindes reiche hierfür nicht. Ein eigenes Aufenthaltsrecht des Kindes bestünde nur, wenn u.a. ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stünden (vgl. Art. 7 Abs. 1b der Unionsbürgerrichtlinie). Außerdem müsse der drittstaatsangehörige Elternteil nach der Rechtspre-

chung des EuGH in dieser Fallkonstellation für ein aus Art. 21 AEUV abgeleitetes Aufenthaltsrecht auch tatsächlich für das Kind sorgen.

### **Recht des öffentlichen Dienstes**

#### **Zum Anspruch eines ganz vom Dienst freigestellten Personalratsmitglieds auf leistungsbezogene Besoldung**

*Urteil vom 23. Januar 2020 – BVerwG 2 C 22.18 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein ganz vom Dienst freigestelltes Personalratsmitglied in aller Regel keinen Anspruch auf Einbeziehung in die Entscheidung des Dienstherrn über die Gewährung leistungsbezogener Besoldungselemente hat.

Der Kläger ist Polizeibeamter im Dienst der Bundespolizei und als Personalratsmitglied zu 100 % vom Dienst freigestellt. Er begehrt die Berücksichtigung bei der Vergabe leistungsbezogener Besoldung (Leistungsstufen, Leistungsprämien, Leistungszulagen). Diesen Anspruch haben die Vorinstanzen bejaht und darauf hingewiesen, dass die gegenteilige Rechtsauffassung im Grundsatzerlass des Bundesministeriums des Innern vom 12. März 2002 zur Rechtslage bei der Behandlung freigestellter Personalratsmitglieder – D I 3 – 212 152/12 nicht geeignet seien, einen gesetzlichen Einbeziehungsanspruch bei der Leistungsbesoldung außer Kraft zu setzen.

Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht der Revision stattgegeben. Die Annahme des Berufungsgerichts, dass der Kläger als ganz vom Dienst freigestelltes Personalratsmitglied auf der Grundlage des Lohnausfallprinzips des § 46 Abs. 2 Satz 1 BPersVG und des Beeinträchtigungsverbots des § 46 Abs. 3 Satz 6 BPersVG ohne weitere Voraussetzungen beanspruchen könne, bei der Entscheidung der Beklagten über die Vergabe leistungsbezogener Besoldungsinstrumente in den Kreis der möglichen Empfänger aufgenommen zu werden, verletze Bundesrecht. Ein gänzlich freigestelltes Personalratsmitglied erbringe keine dienstlichen Leistungen im Sinne besoldungsrechtlicher Vorschriften. Die Personalratstätigkeit selbst könne nicht mit einem der leistungsbezogenen Besoldungsinstrumente honoriert werden.

Ein ganz vom Dienst freigestelltes Personalratsmitglied habe auch auf der Grundlage des allgemeinen Benachteiligungsverbots des § 8 BPersVG in aller Regel keinen Anspruch auf Einbeziehung in die Ermessensentscheidung des Dienstherrn über die Gewährung leistungsbezogener Besoldungsinstrumente. Dazu bedürfe es einer belastbaren Tatsachengrundlage aus der hervorgehe, dass der betroffene Beamte – wäre er nicht freigestellt – eine besondere Leistung (persönlich oder als Teammitglied) erbracht hätte. Eine solche erscheine bei zu 100 % freigestellten Personalratsmitgliedern nahezu ausgeschlossen. Anerkannte fiktionale beamtenrechtliche Instrumente könnten sie nicht ersetzen. Anderes komme nur in Betracht, wenn der Beamte in der Zeit vor seiner Freistellung wiederholt herausragende besondere Leistungen erbracht und diese mit einer Form der Leistungsbesoldung honoriert worden wären.

**Zur Berechnung der Höchstgrenze des Kindererziehungsergänzungszuschlags (KEEZ)**

*Urteil vom 13. Oktober 2020 – BVerwG 2 C 11.20 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Zuschlag für Zeiten der Kindererziehung, die mit ruhegehaltfähigen Zeiten zusammentreffen, „spitz“ zu berechnen ist.

Die Klägerin stand als Fachoberlehrerin bis zu ihrer vorzeitigen Zurruesetzung im Dienst des beklagten Landes. Bei der Festsetzung des Ruhehaltes der Klägerin wurden Kindererziehungszeiten zugrunde gelegt und dabei der KEEZ aufgrund einer Vergleichsberechnung und Anwendung der Höchstgrenze mit 0,00 € festgesetzt. Dagegen wendet sich die Klägerin, da ein Zeitraum, in dem sie ohne Dienstbezüge beurlaubt war, gesondert hätte berechnet werden müssen, was eine monatliche Erhöhung ihrer Ruhegehaltsbezüge um 6,96 € zur Folge hätte.

Widerspruch und erste Instanz blieben erfolglos. Das Berufungsgericht berief sich für sein Verständnis der streitgegenständlichen Norm (§ 66 Abs. 6 LBeamtVG BW, entspricht § 50b BeamtVG) u.a. darauf, dass die von ihm für richtig gehaltene „Spitzberechnung“ auch den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsrecht des BMI zu den ursprünglichen bundesrechtlichen Regelungen des Kindererziehungs- und Kinderergänzungszuschlags entspricht.

zuschlags entspreche (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsrecht des BMI vom 3. September 2002, D II 3 – 223 1001/3).

Dem folgte das Bundesverwaltungsgericht in seiner Revisionsentscheidung. Es stellte klar, dass die Berechnung der Höchstgrenze für den KEEZ (§ 66 Abs. 6 LBeamtVG BW, § 50b Abs. 3 Satz 1 BeamtVG) in der Weise vorzunehmen sei, dass der Zuschlag für Zeiten der Kindererziehung, die mit ruhegehaltfähigen Zeiten zusammentreffen, getrennt voneinander zu berechnen und anschließend an der jeweils einzeln für diesen Zeitraum berechneten Höchstgrenze zu messen sei (sog. „Spitzberechnung“ im Gegensatz zur sog. „Gesamtheitsmethode“, mit deren Anwendung eine Reduzierung der Honorierung erbrachter Kindererziehungsleistungen von Beamtinnen und Beamten einherginge.).

### **Gesundheitsverwaltungsrecht**

**Zur Frage, ob die Durchführung eine Präimplantationsdiagnostik (PID) erlaubt ist, wenn für Nachkommen eines genetisch vorbelasteten Paares das hohe Risiko besteht, an der klassischen Form der Myotonen Dystrophie Typ 1 zu erkranken**

*Urteil vom 5. November 2020 – BVerwG 3 C 12.19 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Durchführung einer PID im Einzelfall erlaubt sein kann, wenn für Nachkommen eines genetisch vorbelasteten Paares das hohe Risiko besteht, an der klassischen Form der Myotonen Dystrophie Typ 1 zu erkranken.

Die Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik lehnte die von der Klägerin beantragte Zustimmung zur Durchführung eine PID ab. Für diese Entscheidung war maßgebend, dass die bei dem Partner der Klägerin vorliegende Muskelerkrankung Myotone Dystrophie Typ 1 bei einer beachtlichen Zahl von Patienten erst im höheren Lebensalter auftritt und für eine schwere Form des Krankheitsbildes bei Kindern lediglich eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit besteht, weil die Krankheit in der Regel nur über die Mutter vererbt wird. Die auf Erteilung der Zustimmung gerichtete Klage ist vor dem Verwaltungsgericht München ohne Erfolg geblieben. Die gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts eingelegte Berufung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, dass eine PID nur bei einer

Erbkrankheit zulässig ist, die mindestens den Schweregrad der Muskeldystrophie vom Typ Duchenne (DMD) aufweist. Die bei dem Partner der Klägerin vorliegende klassische Form der Myotonen Dystrophie Typ 1 erreiche nicht den Schweregrad der DMD. Die Betroffenen seien nicht schon in der Kindheit und im jungen Erwachsenenalter auf intensive Pflege im Alltag angewiesen und erreichten das fortgeschrittene Erwachsenenalter.

Mit ihrer Revision gegen das Berufungsurteil war die Klägerin erfolgreich. Das Bundesverwaltungsgericht hat den beklagten Freistaat Bayern verpflichtet, ihren Antrag auf Durchführung einer PID zustimmend zu bewerten, weil für ihre Nachkommen das hohe Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit bestehe. Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 ESchG hat das Bundesverwaltungsgericht der Ethikkommission in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht keinen Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die Entscheidungen der Kommission unterlägen der vollen gerichtlichen Überprüfung. Anders als der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lässt sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts aus der Vorschrift des § 3 ESchG aber nicht ableiten, dass der Schweregrad der DMD auch Maßstab für die Bewertung einer Krankheit als schwerwiegend i.S.d. § 3a Abs. 2 Satz 1 ESchG ist. Dagegen spreche der unterschiedliche Wortlaut und Regelungszweck der beiden Normen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 3a ESchG seien Erbkrankheiten insbesondere schwerwiegend, wenn sie sich durch eine geringe Lebenserwartung oder Schwere des Krankheitsbildes und eine schlechte Behandelbarkeit von anderen Erbkrankheiten wesentlich unterscheiden. Über die Zulässigkeit der PID sei in jedem Einzelfall gesondert zu entscheiden. Wenn fraglich sei, ob die Erbkrankheit bereits wegen der genetischen Disposition eines Elternteils hinreichend schwer wiege, seien auch mit dieser Disposition im Zusammenhang stehende weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, z.B. der Umstand, dass die Eltern bereits ein Kind mit der schweren Erbkrankheit haben oder die Frau nach einer pränatalen Diagnostik und ärztlichen Beratung einen Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218 Abs. 2 StGB habe vornehmen lassen, oder dass das Elternteil mit der genetischen Disposition selbst hieran erkrankt sei. Danach lägen nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs im Fall der Klägerin die Voraussetzungen des hohen Risikos einer schwerwiegenden Erbkrankheit vor.

**Zur Frage, ob die Untersuchung von muralen Trophektodermzellen einer Blastozyste als genetische Untersuchung von Zellen eines Embryos i.S.v. § 3a Abs. 1 ESchG einzustufen ist und deshalb dem Erfordernis der vorherigen zustimmenden Bewertung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik unterliegt**

*Urteil vom 2. Dezember 2020 – BVerwG 3 C 6.19 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass genetische Untersuchungen an in vitro erzeugten Embryonen im Blastozystenstadium auf numerische Chromosomenaberrationen die Voraussetzungen eine Präimplantationsdiagnostik (PID) nach dem Embryonenschutzgesetz erfüllen und deshalb nicht ohne zustimmende Bewertung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik vorgenommen werden dürfen.

Die Beklagte untersagte der Klägerin mit Bescheid vom 2. Juni 2015, in ihrer Zweigniederlassung in München Trophektodermdiagnostiken durchzuführen, ohne dass die bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in jedem Einzelfall eine zustimmende Bewertung abgegeben hat. Die gegen den Untersagungsbescheid gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht München zurückgewiesen. Die gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof blieb erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin gegen das Berufungsurteil zurückgewiesen. Bei der Trophektodermdiagnostik der Klägerin handele es sich um eine PID im Sinne des § 3a Abs. 1 ESchG, weil die Zellen eines Embryos in vitro vor seinem Transfer in die Gebärmutter untersucht würden. Die Blastozysten, denen die muralen Trophektodermzellen entnommen würden, seien Embryonen i.S.v. § 8 Abs. 1 ESchG. Unerheblich sei insoweit, ob die jeweilige Blastozyste die Fähigkeit zur Nidation habe. Murale Trophektodermzellen seien unabhängig vom Grad ihrer Ausdifferenzierung als Zellen eines Embryos i.S.v. § 3 Abs. 1 ESchG einzustufen. Die Vorschrift solle den Embryo in vitro davor schützen, ohne rechtfertigenden Grund nicht in den Uterus transferiert zu werden. Deshalb komme es nicht darauf an, ob die untersuchten Zellen pluripotent oder nicht mehr pluripotent seien. Zudem seien die beabsichtigten Untersuchungen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts genetische Untersuchungen i.S.d. § 3a Abs. 1 ESchG.

## **Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht**

### **Zur Frage, welchem Zweck die Zuckering eines Weinerzeugnisses in der Gärphase dienen darf**

*Urteil vom 30. Januar 2020 – BVerwG 3 C 6.18 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Zuckering eines Weinerzeugnisses in der Gärphase nur der Erhöhung des Alkoholgehalts dienen und nicht zu einer Umgehung des Verbots führen darf, den Wein mit Zucker (Saccharose) zu süßen.

Der Kläger, der Inhaber eines Weinguts ist, erhielt für seinen Riesling-Wein aus dem Jahrgang 2014 eine amtliche Prüfungsnummer für Qualitätswein. Im Rahmen einer Betriebskontrolle wurden Proben entnommen. Diese Proben wurden untersucht. Die Untersuchung ergab einen Restzuckergehalt der Proben von 17,1 g/Liter bei einem Glukose-Fruktose-Verhältnis von 47 zu 53. Der Kläger gab an, dass der bei einer zweiten Anreicherung vom März 2015 zugesetzte Zucker offenbar nicht vollständig vergoren sei. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz nahm daraufhin den Prüfungsbescheid zurück, weil eine unzulässige Süßung vorgelegen habe. Widerspruch, Klage und die Berufung des Klägers vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz waren erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Dafür war maßgebend, dass nach Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Anhang I D Nr. 1 der VO 606/209/EG Qualitätswein nicht mit Zucker gestützt werden darf. In der Gärphase dürfe dem Erzeugnis zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts nach Art. 80 Abs. 1 i.V.m. Anhang VIII Teil 1 der VO 1308/213/EU Saccharose zugesetzt werden. Sinn und Zweck dieser Anreicherung sei die Erhöhung des vorhandenen Alkoholgehalts. Die Restsüße dürfe demgegenüber nicht erhöht werden. Die Anreicherung dürfe nicht zu einer Umgehung des Verbots führen, den Wein mit Zucker zu süßen. Das Bundesverwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass der Kläger dieses Verbot mit der Anreicherung vom März 2015 umgangen hat, weil nur 10 % der zugegebenen Saccharose nach den bindenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts zu Alkohol vergoren waren.

**Zur Frage, ob ein Hersteller von mit Salmonellen kontaminierten Fleischdrehspießen die bereits in den Verkehr gebrachten Lebensmittel zurücknehmen muss, auch wenn eine Gesundheitsgefährdung der Endverbraucher durch ordnungsgemäßes Durchgaren der Fleischdrehspieße in den Gastronomiebetrieben vermieden werden könnte**

*Urteil vom 14. Oktober 2020 – BVerwG 3 C 10.19 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Hersteller von mit Salmonellen kontaminierten Fleischdrehspießen die bereits in den Verkehr gebrachten Lebensmittel zurücknehmen muss, ohne dass es dabei darauf ankommt, ob eine Gesundheitsgefährdung der Endverbraucher durch ordnungsgemäßes Durchgaren der Fleischdrehspieße in den Gastronomiebetrieben vermieden werden könnte.

Die Klägerin lieferte von ihr hergestellte Fleischdrehspieße in tief gefrorenem Zustand an Gastronomiebetriebe aus. Dort werden sie erhitzt und portioniert an die Endverbraucher verkauft. Die Fleischdrehspieße sind bei der Auslieferung mit dem Hinweis „vor Verzehr vollständig durchgaren“ versehen worden. Im Betrieb der Klägerin werden vor der Auslieferung stichprobenartig Eigenkontrollen vorgenommen und die Proben mikrobiologisch untersucht. Sofern Salmonellen festgestellt werden, ist eine zwingende Rücknahme der betroffenen Charge nicht vorgesehen. Dies wurde von der Beklagten beanstandet, die der Auffassung ist, dass die Klägerin bei jedem Salmonellenbefall zwingend die betroffene Charge zurückzunehmen und dies in Ihrem Hygienekonzept entsprechend vorzuschreiben hat. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat der gegen die Beanstandung gerichteten Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hin hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das Urteil geändert und die Klage abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Dafür war maßgebend, dass nach Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 2073/2005 das Erzeugnis oder die Partie Lebensmittel gemäß Art. 19 der VO (EG) Nr. 178/2002 vom Markt zu nehmen ist, wenn die Untersuchung anhand der Lebensmittelsicherheitskriterien unbefriedigende Ergebnisse liefert. Salmonellen dürften in Fleischzubereitungen mit den vorgesehenen Untersuchungsverfahren nicht nachweisbar sein. Zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit habe der Hersteller seine Produkte im abgabefertigen Zustand zu beproben. Ergebe die vorgeschriebene Untersuchung eine unzulässige Kontamination mit Salmo-

nellen, sei die betroffene Partie vom Markt zu nehmen. Dabei komme es nicht darauf an, ob auch die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 19 und 14 der VO (EG) Nr. 178/2002 erfüllt seien. Mit dem Verweis auf Art. 19 der VO (EG) Nr. 178/2002 werde lediglich auf die dort geregelte Ausformung der Pflichten des Lebensmittelunternehmers bei dem Lebensmittel Bezug genommen, welches von der Herausnahme aus dem Markt betroffen sei. Damit könne sich die Klägerin gegen das Bestehen einer Rücknahmepflicht nicht darauf berufen, dass die Drehspieße vor dem Verzehr des Fleisches durchzugaren seien und dass auf dieses Erfordernis in der Etikettierung hingewiesen werde. Die VO (EG) Nr. 2073/2005 enthalte nämlich für mikrobiologische Kriterien eine Spezialregelung, mit der ein strengerer und präventiver Ansatz verfolgt werde.

### **Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht**

**Zur Frage, ob die Annahme fehlender Eignung, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, darauf gestützt werden darf, dass der Betroffene ein vor Ablauf der Tilgungsfrist gefordertes Fahreignungsgutachten nicht beigebracht hat, wenn die Frist für die Tilgung der strafgerichtlichen Ahndung der Trunkenheitsfahrt mit diesem fahrerlaubnisfreien Fahrzeug im Fahreignungsregister abgelaufen ist**

*Urteil vom 4. Dezember 2020 – BVerwG 3 C 5.20 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Annahme einer fehlenden Radfahreignung nicht darauf gestützt werden darf, dass der Betroffene ein vor Ablauf der Tilgungsfrist gefordertes Fahreignungsgutachten nicht beigebracht hat, wenn die Frist für die Tilgung der strafgerichtlichen Ahndung der Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad im Fahreignungsregister abgelaufen ist.

Der Kläger hatte am 8. Juli 2013 mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,88 Promille mit einem Fahrrad am Straßenverkehr teilgenommen. Daraufhin verurteilte ihn das Amtsgericht München mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 4. Juli 2013 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe. Als er auch der erneuten Aufforderung der Beklagten vom 10. Januar 2017 nicht nachkam, binnen drei Monaten ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Klärung der Fragen vorzulegen, ob er auch zukünftig ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde und ob er zukünftig mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auch unter Alkoholeinfluss mit einem Kraftfahrzeug am

Straßenverkehr teilnehmen werde, entzog ihm die Beklagte mit Bescheid vom 23. Mai 2017 die Fahrerlaubnis aller Klassen und untersagte ihm außerdem das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsgrund, ohne den Sofortvollzug anzuordnen. Zur Begründung verwies die Beklagte darauf, dass der Kläger das Fahreignungsgutachten nicht beigebracht habe, so dass sie gemäß § 11 Abs. 8 StVO auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen und nicht erlaubnispflichtigen Fahrzeugen schließen dürfe. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die gegen das erstinstanzliche Urteil gerichtete Berufung auf die Untersagung des Führens erlaubnisfreier Fahrzeuge beschränkt. Das erstinstanzliche Urteil wurde geändert und der angegriffene Bescheid insoweit aufgehoben.

Die dagegen gerichtete Revision des Beklagten ist erfolglos geblieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge ebenso wie das Berufungsgericht als Dauerverwaltungsakt eingestuft. Zu diesem Zeitpunkt sei die Frist für die Tilgung der strafgerichtlichen Ahndung der Trunkenheitsfahrt im Fahreignungsregister bereits abgelaufen gewesen, die deshalb nicht mehr zulasten des Klägers habe verwertet werden dürfen. Der Umstand, dass die Tilgungsreife zum Zeitpunkt einer rechtmäßigen Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens und auch zum Zeitpunkt der Untersagung noch nicht eingetreten war, rechtfertige mit Blick auf § 11 Abs. 8 FEV keine andere Beurteilung. Weder dieser Bestimmung noch anderen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen lasse sich entnehmen, dass damit auch das in § 29 Abs. 6 und 7 StVG angeordnete Verwertungsverbot für im Fahreignungsregister zu tilgende Eintragungen durchbrochen werden solle. Die Nichtbeibringung des Gutachtens habe gegenüber der zu tilgenden Anlasstat keine eigenständige Bedeutung für die Beurteilung der Fahreignung des Betroffenen.

## Kammerrecht

**Zur Frage, ob eine Mitgliedschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in einem zivilrechtlich organisierten Dachverband, dessen öffentliche Äußerungen wiederholt und nicht nur in „Ausreißer-Fällen“ die Kompetenzgrenzen seiner Mitgliedskörperschaften überschreiten, schon dann mit dem Recht der Pflichtmitglieder dieser Körperschaften aus Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar ist, wenn der Dachverband diesen Pflichtmitgliedern durch Satzung einen Anspruch auf Unterlassung solche Äußerungen einräumt**

*Urteil vom 14. Oktober 2020 – BVerwG 8 C 23.19 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass das Mitglied einer Industrie- und Handelskammer (IHK) den Austritt seiner Kammer aus den Dachverband Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) verlangen kann, wenn dieser mehrfach und nicht nur in atypischen „Ausreißer-Fällen“ die gesetzlichen Kompetenzgrenzen der Kammern überschritten hat und keine hinreichenden Vorkehrungen bestehen, um die Wiederholung von Kompetenzverstößen zuverlässig zu verhindern.

Die Klägerin, Mitglied einer IHK, beanstandete seit 2007 zahlreiche Äußerungen des DIHK weil diese über die gesetzlichen Kompetenzgrenzen der Kammern hinausgingen. Die Klage ist in allen Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem ersten Revisionsurteil vom 23. März 2016 entschieden, dass ein grundrechtlicher Anspruch des Mitgliedes gegen die IHK auf Austritt der Kammer aus dem Dachverband besteht, wenn der Dachverband in der Vergangenheit mehrfach und nicht nur in atypischen „Ausreißer-Fällen“ gegen die Kompetenzgrenzen seiner Mitgliedskammern verstoßen hat und wenn mit einer erneuten Missachtung der Kompetenzgrenzen zu rechnen ist. Es hatte den Rechtsstreit an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen, da Feststellungen zu den Reaktionen des Verbandes auf die Kritik an seinen Äußerungen, insbesondere zu einem für die Kammermitglieder verfügbaren verbandsinternen wirksamen und effektiven Schutz gegen grundrechtswidrige Aufgabenüberschreitungen nicht getroffen worden waren.

Das Oberverwaltungsgericht hatte einen Austrittsanspruch der Klägerin erneut verneint. Zwar hatte der DIHK nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts seit 2016 mit zahlreichen Äußerungen erneut die Kompetenzgrenzen seiner Mitgliedskammern überschritten. Zudem hatte dem Verband weiterhin die Ein-

sicht in diese Aufgabenüberschreitungen und ein ausreichendes Bewusstsein für die vom Bundesverwaltungsgericht verdeutlichten Grenzen seiner Öffentlichkeitsarbeit gefehlt. Für die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts war indes maßgebend gewesen, dass der DIHK den Kammermitgliedern in seiner Satzung nach 2016 einen klagefähigen Anspruch auf Unterlassung weiterer Überschreitungen eingeräumt hatte. Dies rechtfertige trotz des Mangels an Einsicht die Annahme, dass zukünftig weitere Verstöße verhindert werden könnten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der erneuten Revision der Klägerin stattgegeben und die beklagte IHK verurteilt, ihren Austritt aus dem DIHK zu erklären. Die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, schon die Existenz des Klageanspruchs von Kammermitgliedern schließe die Gefahr der Wiederholung von Kompetenzüberschreitungen ungeachtet fehlender Einsicht des Dachverbandes aus, widerspreche dem rechtlichen Maßstab des ersten Revisionsurteils. Im Urteil des Senats vom 23. März 2016 werde betont, dass es nicht ausreiche, wenn Aufgabenüberschreitungen nachträglich angegriffen, aber nicht zuverlässig verhindert werden könnten. Entscheidend sei, ob davon ausgegangen werden könne, dass weitere Kompetenzverstöße – gleich welcher Art – unterbleiben. Dies habe das Berufungsgericht bei der Prüfung der Geeignetheit und Effektivität des Klagerechts nicht berücksichtigt. Es habe übersehen, dass Unterlassungsklagen nur jeweils gleichartige weitere Rechtsverletzungen verhindern könnten. Dagegen könnten sie nicht ausschließen, dass es zu variierenden weiteren Aufgabenüberschreitungen komme, die den effektiven Grundrechtsschutz vereiteln. Dieses Risiko dürfe das Berufungsurteil angesichts der von ihm festgestellten Vielfalt fortgesetzter unzulässiger, teils allgemeinpolitischer, teils unsachlicher und teils einseitiger Äußerungen nicht ausblenden.

### **Datenschutzrecht**

**Zur Frage, ob der Insolvenzverwalter einen Anspruch auf Auskunft über das Steuerkonto des Insolvenzschuldners hat**

*Urteil vom 16. September 2020 – BVerwG 6 C 10.19 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Insolvenzverwalter nach Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung keine Auskunft vom Finanzamt über das Steuerkonto des Insolvenzschuldners verlangen könne.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter und begehrt in dieser Funktion vom beklagten Finanzamt einen Auszug aus dem Steuerkonto des Schuldners. Hierdurch erhalte er die Möglichkeit, potentiell anfechtungsrelevante Sachverhalte zur Mehrung der Insolvenzmasse zu ermitteln. Sein zunächst auf das Niedersächsische Landesdatenschutzrecht gestütztes Begehren verfolgt er unter Berufung auf Art. 15 Abs. 1 DSGVO seit dessen Inkrafttreten im Mai 2018 weiter. Art. 15 Abs. 1 DSGVO räumt einer betroffenen Person das Recht ein, von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich auch gegenüber den Finanzbehörden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters verneint. Der Insolvenzverwalter sei hinsichtlich der personenbezogenen Daten des Insolvenzschuldners weder nach dem Wortlaut, der Systematik noch nach dem Sinn und Zweck der einschlägigen Regelungen der DSGVO "betroffene Person" i.S.d. Art. 15 DSGVO. Betroffene Person sei nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO nur diejenige natürliche Person, die durch die jeweiligen personenbezogenen Daten identifizierbar oder identifiziert sei. Eine Erweiterung dieses Begriffs auf den mit der Verwaltung der Insolvenzmasse betrauten Insolvenzverwalter widerspräche dem Charakter des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

Auch ein Übergang dieses Auskunftsanspruchs in die Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters gemäß § 80 Abs. 1 der Insolvenzordnung finde nicht statt. Denn er sei seinem Charakter nach untrennbar mit der Person des Berechtigten verbunden und könne nicht losgelöst von den weiteren Betroffenenrechten betrachtet werden. Eine Ausübung durch den Insolvenzverwalter würde seine Zielrichtung und seinen Zweck verändern.

### **Straßenrecht**

**Zur Frage, ob ein Hochbau dessen Zufahrt sich innerhalb der gemäß § 9 FStrG geregelten Bauverbotszone befindet, dem Anbauverbot unterfällt**

*Urteil vom 29. Januar 2020 – BVerwG 9 C 10.18 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Hochbau, der außerhalb der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG genannten Zone errichtet werden soll,

auch dann nicht dem gesetzlichen Anbauverbot unterliege, wenn die erforderliche Zufahrt auf einem Grundstücksteil innerhalb der Anbauverbotszone angelegt werden muss. Dies gelte jedenfalls dann, wenn diese Anlage – wie hier die umstrittene Zufahrt – technisch-konstruktiv von dem Hochbau unabhängig sei.

Die Klägerin beabsichtigt, auf dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück in Dortmund ein Zweifamilienhaus mit einer Garage zu errichten. Das Grundstück liegt nordöstlich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Autobahn A 40. Diese wurde im betreffenden Abschnitt bis zum Jahr 2012 sechsstreifig ausgebaut. Das zweigeschossige Gebäude ist – ebenso wie die nördlich anschließende Garage – außerhalb der 40 m breiten fernstraßenrechtlichen Anbauverbotszone geplant. Es soll über eine 5 m breite ebenerdige Zufahrt, die zum Teil innerhalb der Anbauverbotszone liegt, an die angrenzende Straße angebunden werden.

Nachdem der Beklagte „die erforderliche straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung“ nicht in Aussicht gestellt hatte, weil sich die Zufahrt als wesentlicher Bestandteil des Bauvorhabens innerhalb der Anbauverbotszone befinde, reichte die Klägerin Klage beim Verwaltungsgericht ein. Sie macht geltend, die Zufahrt als solche sei kein dem Anbauverbot unterfallender Hochbau.

Das Verwaltungsgericht hat antragsgemäß festgestellt, dass für das Bauvorhaben der Klägerin keine Ausnahmegenehmigung erforderlich und der Bescheid des Beklagten gegenstandslos sei. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Die Notwendigkeit der Zufahrt für das Zweifamilienhaus führe nicht zu einem Anbauverbot. Hierfür spräche insbesondere der Wortlaut der Norm. Das Gesetz spreche in diesem Zusammenhang (nur) von den „Hochbauten“ als solchen und nicht von Bauvorhaben. Der Wortlaut der Norm stelle gerade nicht darauf ab, ob über Bauvorhaben nach Maßgabe des Bauordnungsrechts in einem einheitlichen Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden sei.

## Umweltschutzrecht

### **Zur Frage der Verhältnismäßigkeit von Diesel-Verkehrsverboten bei Nichteinhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid**

*Urteil vom 27. Februar 2020 – BVerwG 7 C 3.19 –*

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge unverhältnismäßig sein kann, wenn nach einer Prognose auf hinreichend sicherer Datengrundlage der Grenzwert für Stickstoffdioxid in Kürze eingehalten wird.

Der Kläger ist ein deutschlandweit tätiger Umweltverband. Er beansprucht die weitere Fortschreibung des zuletzt 2018 überarbeiteten Luftreinhalteplans für die beigeladene Stadt Reutlingen. Er macht geltend, dass bis in das Jahr 2020 hinein der Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten werde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Beklagten zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts verurteilt. Der Luftreinhalteplan leide an den festgestellten Prognosefehlern. Ein Dieselfahrverbot sei aber nicht zwingend vorzusehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei sowohl bei der Anordnung von Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte als auch bei deren Ausgestaltung zu beachten. Ein Dieselfahrverbot könne insbesondere dann unverhältnismäßig sein, wenn die baldige Einhaltung des Grenzwerts absehbar sei.